

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
93/C 79/01	ECU.....	1
93/C 79/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
93/C 79/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)	3
93/C 79/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)	4
93/C 79/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)	4
93/C 79/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.320 — Ahold/Jerónimo Martins/Inovação)	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
93/C 79/07	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festsetzung des erstattungsfähigen Höchstbetrags der Kosten für den Einsatz ausgebildeter Berater im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 270/79	6
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
93/C 79/08	Änderung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (Nr. 1/1992)	7
93/C 79/09	Sprint — Organisation einer internationalen Konferenz über Forschungs- und Technologieeinrichtungen in Europa	7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

19. März 1993

(93/C 79/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,9912	US-Dollar	1,18659
Danische Krone	7,47021	Kanadischer Dollar	1,47494
Deutsche Mark	1,94127	Japanischer Yen	137,823
Griechische Drachme	263,911	Schweizer Franken	1,78677
Spanische Peseta	139,128	Norwegische Krone	8,25929
Franzosischer Franken	6,62654	Schwedische Krone	9,17238
Irishes Pfund	0,801266	Finnmark	7,03057
Italienische Lira	1880,23	osterreichischer Schilling	13,6613
Hollandischer Gulden	2,18179	Islandische Krone	77,0100
Portugiesischer Escudo	180,113	Australischer Dollar	1,65957
Pfund Sterling	0,795838	Neuseelandischer Dollar	2,22209

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(93/C 79/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1343/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 22)	18. 3. 1993	124,44 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1356/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 58)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1345/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 28)	18. 3. 1993	82,49 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1346/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 31)	18. 3. 1993	62,51 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1344/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 25)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1910/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hartweizen in Griechenland (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 20)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 2748/92 der Kommission vom 21. September 1992 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 10)	18. 3. 1993	265,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2749/92 der Kommission vom 21. September 1992 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 12)	18. 3. 1993	286,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2750/92 der Kommission vom 21. September 1992 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 14)	18. 3. 1993	286,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 66/93 der Kommission vom 15. Januar 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern (ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1993, S. 5)	18. 3. 1993	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 68/93 der Kommission vom 15. Januar 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern (ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1993, S. 9)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 230/93 der Kommission vom 3. Februar 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I und III b) (ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1993, S. 20)	18. 3. 1993	Angebote abgelehnt

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)

(93/C 79/03)

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Fester zollfreier Betrag (ECU)	Datum der Ausnutzung
10.0050	Antimonoxide	China	491 000	19. 2. 1993
10.0090	Bariumcarbonat	China	1 036 000	23. 2. 1993
10.0570	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder – mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen -- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfaser Andere aus anderen Stoffen Taschen- oder Handtaschenartikel – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder – mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen -- aus Spinnstoffen --- andere Andere – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder – mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen – andere -- Behältnisse für Musikinstrumente --- andere	China	3 143 000	4. 1. 1993
10.0720	Geschirr, andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettegegenstände, aus Porzellan	Rumänien	607 000	23. 2. 1993
10.1300	Anderes Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Südkorea	5 000 000	18. 2. 1993

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zollsatzes zu entrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)

(93/C 79/04)

In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschafts plafonds erreicht sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.0250	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	Indonesien	695 000
10.0480	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) – aus Polymeren des Ethylens	China	4 829 000
10.0750	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände	China	5 789 000
10.0760	Glaskolben für Vakuumisolierflaschen oder für andere Vakuumisolierbehälter	Indien	625 000

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)

(93/C 79/05)

In Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Fester zollfreier Betrag	Datum der Ausnutzung
40.0060 (1. 1.—30. 6. 1993)	6	Indien	875 000 Stück	23. 2. 1993
40.0080 (1. 1.—30. 6. 1993)	8	Pakistan	958 500 Stück	23. 2. 1993
40.0680	68	China	18 Tonnen	4. 1. 1993

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs zu entrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.320 — Ahold/Jerónimo Martins/Inovação)

(93/C 79/06)

1. Am 12. März 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: die Unternehmen Jerónimo Martins Retail SA (JMR), das von Koninklijke Ahold NV (Ahold) und Estabelecimentos Jerónimo Martins e Filho, Administração e Participações Financeiras SA (JM Holding) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von INO Supermercados SA und Feira Nova Hipermercados SA durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- JMR: Lebensmitteleinzelhandel in Portugal,
- Ahold: Lebensmitteleinzelhandel in den Niederlanden und den USA, Herstellung von Lebensmitteln,
- JM Holding: Portugiesische Holdinggesellschaft mit Beteiligungen im Lebensmittelgroßhandel, Lebensmitteleinzelhandel und der Lebensmittelindustrie,
- INO Supermercados SA: Lebensmitteleinzelhandel in Portugal,
- Feira Nova Hipermercados SA: Vertrieb von Lebensmitteln und Non-food-Produkten in Portugal.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax ((32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.320 — Ahold/Jerónimo Martins/Inovação, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13 (Berichtigung).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festsetzung des erstattungsfähigen Höchstbetrags der Kosten für den Einsatz ausgebildeter Berater im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 270/79

*(93/C 79/07)**KOM(93) 74 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 4. März 1993)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 ⁽²⁾, werden Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Beratung in Italien aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds“ genannt, finanziert.

Der vorgesehene Rahmenplan für die landwirtschaftliche Beratung wurde von der Italienischen Republik vorgelegt und von der Kommission genehmigt.

Der Italienischen Republik werden aus dem Fonds unter anderem die Kosten für den Einsatz der Berater erstattet.

Dazu ist in der Verordnung der erstattungsfähige Höchstbetrag je ausgebildeten Berater festgesetzt.

Die Italienische Republik hat beantragt, den erstattungsfähigen Höchstbetrag mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an die Lohnentwicklung anzupassen. Dem Antrag sollte durch eine entsprechende Erhöhung stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der erstattungsfähige Höchstbetrag je ausgebildeten Berater in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 wird auf 25 000 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die ab 1. Juli 1990 getätigten Ausgaben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1988, S. 28.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (Nr. 1/1992)

(93/C 79/08)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 97 vom 16. April 1992)

Auf Seite 15 wird, aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. .../93 (ABl. Nr. L ... vom ... 1993, S. ...), der Wortlaut unter Teil II Ziffer 2.5 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2.5. Außerdem findet die für Mittwoch, den 7. April 1993, vorgesehene Teilausschreibung nicht statt.“

Sprint**Organisation einer internationalen Konferenz über Forschungs- und Technologieeinrichtungen in Europa**

(93/C 79/09)

1. Vergabestelle

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XIII, Informationstechnologien, Informationsindustrie und Telekommunikation, Kirchberg, L-2920 Luxemburg.

Tel. (352) 430 13 41 02. Telex COMEUR LU 33423. Telefax (352) 430 23 45 44.

2. Verfahren

Offenes Verfahren.

3. Einführung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veranstaltet im Rahmen des Strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer (SPRINT) eine Reihe von Konferenzen und Seminaren. Diese dienen dem allgemeinen Austausch von Informationen und Erfahrungen über ausgewählte Fördermodelle aus dem Bereich der Innovation und des Technologietransfers. In diesem Zusammenhang ist geplant, eine Konferenz zu veranstalten, auf der die Entwicklung bei Forschungs- und Technologieeinrichtungen (RTO) in Europa analysiert und erörtert werden soll; ferner ihr verändertes Umfeld und die Bedeutung von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

4. Ziel

Die Kommission fordert zur Einreichung von Angeboten für die Organisation der RTO-Konferenz auf, die vom 15.-17. 11. 1993 in Brüssel stattfinden soll. Der Auftragnehmer wäre in enger Zusammenarbeit mit der Kommission voll für die Organisation der Konferenz einschließlich Logistik verantwortlich. Von dem Organisator werden folgende Dienstleistungen erwartet:

- Management an Ort und Stelle. Abzuschließen wäre ein Vertrag, mit dem die benötigten Räumlichkeiten und Dienstleistungen in Brüssel sichergestellt werden.
- Er muß als zentrale Anlaufstelle für den Schriftverkehr fungieren.
- Finanzen. Abrechnung.
- Unterbringung.
- Verpflegung.
- Einschreibung und Betreuung der Teilnehmer.
- Kostenerstattung an Gastredner.
- Drucken der Unterlagen.
- Gesamtverantwortung für Organisation und Koordination einschließlich Nacharbeit und Abbau.
- Fakultativ: Dolmetscher: Kosten sind getrennt aufzuführen.

5. Bewerbung

Frist für die Einreichung der Angebote:

52 Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung.

Angebote können von jeder in einem Mitgliedstaat ansässigen Einrichtung oder Einzelpersonen eingereicht werden; sie sind ordnungsgemäß vom Bewerber zu unterzeichnen und mit drei Kopien vorzulegen.

Die Angebote sind zu richten an:

— Herrn José R. Tiscar, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XIII/D/4 - Büro B4/106A, Kirchberg, L-2920 Luxemburg.

Die Angebote sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft einzureichen. Die Bewerber erhalten dann ein

Informationspaket, in dem nähere Angaben zu den Voraussetzungen sowie zu den allgemeinen Bewertungs- und Auswahlkriterien gemacht sind.

6. Bearbeitung der Angebote

Die Kommission bewertet die Angebote anhand der in dieser Mitteilung und dem Informationspaket genannten Bedingungen und Kriterien.

Jeder Bewerber erhält zu gegebener Zeit von der Kommission eine Mitteilung, wie über sein Angebot entschieden wurde. Die Kommission behält sich ferner vor, Änderungen an dem ausgewählten Angebot vorzuschlagen.

7. Tag der Absendung der Bekanntmachung

15. 3. 1993.
